

Richtlinien für Zugangsberufe und –praktika

im Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (kurz: BPG)

Stand: Dezember 2019

1. Zugangsberufe

Als besondere Studienzugangsvoraussetzung ist vor Aufnahme des Bachelorstudiums der Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung in der Regel in einem der folgenden Berufe zu erbringen:

Gesundheitsfachberufe für die Immatrikulation an der Hochschule Neubrandenburg (berücksichtigt werden <u>nur Berufe mit mind. dreijähriger Ausbildung</u>)	
<p>1. durch Bundesgesetze geregelte Gesundheitsfachberufe (Heilhilfsberufe) sind zur Krankenbehandlung grundsätzlich nur aufgrund ärztlicher Verordnungen befugt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Altenpfleger/in • Diätassistent/in • Ergotherapeut/in • Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in • Gesundheits- und Krankenpfleger/in • Hebamme/Entbindungspfleger • Logopäde/Logopädin • Masseur/in und medizinischer Bademeister/in • medizinisch-technischer Assistent/in für Funktionsdiagnostik • medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/in • medizinisch-technischer Radiologieassistent/in • Notfallsanitäter/in • Orthoptist/in • pharmazeutisch-technische/r Assistent/in • Physiotherapeut/in • Podologe/ Podologin <ul style="list-style-type: none"> • Rettungsassistent/in (Ausbildung lief zum 31.12.2014 aus) • veterinärmedizinisch-technischer Assistent/in
<p>2. Gesundheitsfachberufe nach Berufsbildungsgesetz ihre Tätigkeiten ist zu einem großen Teil gewerblich-kaufmännisch geprägt (deshalb nicht Heilhilfsberufe)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen • Medizinische Fachangestellte • pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte • Sozialversicherungsangestellte/r • Zahnmedizinische Fachangestellte
<p>3. Gesundheitsfachberufe nach der Handwerksordnung (sog. Gesundheits-handwerke) unterfallen der Handwerksordnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Augenoptiker • Hörgeräteakustiker • Orthopädieschuhmacher • Orthopädieschuhtechniker/in (früher Orthopädiemechaniker und Bandagisten) • Zahntechniker
<p>4. uneinheitlich geregelte Gesundheitsberufe Zugangsvoraussetzungen, Dauer der Ausbildung und Abschlussbezeichnungen können je nach Lehrgangsträger unterschiedlich sein nur mit mind. 3jähriger Berufsausbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anästhesietechnischer Assistent/in • Chirurgiemechaniker/in • Chirurgisch-Technischer Assistent/in • Desinfektor/in • Fachkraft für Medizinproduktaufbereitung • Gesundheitsaufseher/in bzw. Hygienekontrolleur/in • Heilpraktiker/in • HNO-Audiologieassistent/in • Kunsttherapeut/in bzw. Musiktherapeut/in • Pharmazeutisch-technischer Assistent/in • Psychologisch-technischer Assistent/in • Tierheilpraktiker/in • Zytologieassistent/in

<p>5. Landesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe nur mit mind. 3jähriger Berufsausbildung</p>	<ul style="list-style-type: none">• Assistent/in medizinische Gerätetechnik• Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in• Medizinischer Dokumentationsassistent/in• Medizinischer Sektions- und Präparationsassistent/in• Operationstechnische/r Assistent/in• Tiermedizinischer Fachangestellte/r
--	---

Abb. eigene Darstellung

(Quelle: u.a. Bundesministerium für Gesundheit 2019, Bundesverwaltungsgericht 2009, Wissenschaftsrat 2012 und Bundesinstitut für Berufsbildung 2014)

Bei Vorliegen einer Ausbildung gemäß den Nummern 1 bis 3 trifft die Entscheidung über die Immatrikulation das Immatrikulations- und Prüfungsamt. Bei Vorliegen einer Ausbildung gemäß den Nummern 4 und 5 erfolgt eine Einzelfallprüfung durch den/die Professor/in bzw. Vertretungsprofessor/in für „Gesundheit und Pflege mit dem Schwerpunkt berufliche Didaktik“ (über den Prüfungsausschuss BPG).

2. Zugangspraktika

a.) Berufspraktikum als Zugang zum Bachelor-Studium BPG

Wer den oben benannten Nachweis (eines Gesundheitsfachberufes) nicht erbringen kann, muss ersatzweise ein mindestens einjähriges Praktikum in einer einschlägigen Fachrichtung vorweisen.

b.) Gesamtdauer

Der zeitliche Umfang des Praktikums beträgt insgesamt mindestens 1 Jahr als Vollzeitbeschäftigung, so dass unter der Maßgabe von 52 Kalenderwochen und 4 Wochen Urlaub insgesamt 48 Praktikumswochen in Vollzeit nachgewiesen werden müssen. Ausfallzeiten (z.B. Krankheit) werden nicht auf das Praktikum angerechnet.

c.) zeitliche Strukturierung

Das Berufspraktikum sollte in größeren zusammenhängenden Blöcken abgeleistet (mit Abschnitten von mindestens zwei Monaten) und in der Regel bereits vor Studienbeginn absolviert worden sein.

Sollte das Berufspraktikum vor Studienbeginn noch nicht vollständig absolviert worden sein, erfolgt eine Immatrikulation unter Vorbehalt.

In dem Fall muss:

- a) die meiste Zeit der Praxiszeit (mind. 10 Monate) bereits vor Studienbeginn absolviert worden sein.

- b) bis Ende des 4. Semesters die noch fehlende Praxiszeit beim Immatrikulations- und Prüfungsamt nachgewiesen werden.

Bitte beachten: Sofern der Praxisnachweis nicht bis zum Ende des 4. Semesters erfolgt, wird die Immatrikulation widerrufen und der/die Studierende exmatrikuliert.

Eine Einzelfallprüfung erfolgt durch den/die Professor/in bzw. Vertretungsprofessor/in für „Gesundheit und Pflege mit dem Schwerpunkt berufliche Didaktik“ (über den Prüfungsausschuss BPG). Für die Durchführung einer Einzelfallprüfung ist Anlage 1 (Formular für die Einzelfallprüfung) zu nutzen.

d.) Inhaltliche Anforderung

Das Berufspraktikum hat der für das Lehramtsstudium gewählten beruflichen Fachrichtung „Gesundheit und Pflege“ zu entsprechen und ist in geeigneten Einrichtungen/ Behörden etc. des Gesundheitswesens durchzuführen. Folgende Möglichkeiten bestehen:

einjähriges einschlägiges Berufspraktikum	
Praktika in entsprechenden Betrieben und Einrichtungen des Gesundheitswesens	<ul style="list-style-type: none"> • Arztpraxis • Stationäre Pflegeeinrichtungen • Ambulante Pflegeeinrichtungen • Krankenhäuser • Rehaklinik • Zahnarztpraxis • Rettungsstelle • Physiotherapiepraxis • Apotheke • Geburtshaus • Augenoptikfachgeschäften • zahntechnischen Labor • Sanitätshaus • in Betrieben des Hörgeräteakustiker-Handwerks • Krankenkassen, Pflegekassen • Gesundheitsamt

Im Zweifelfall ist eine Eignung der Praktikumsstätte bzw. der Praktikumeinrichtung durch den/die Professor/in bzw. Vertretungsprofessor/in für „Gesundheit und Pflege mit dem Schwerpunkt berufliche Didaktik“ (über den Prüfungsausschuss BPG) zu gewährleisten.

Es wird empfohlen, das Berufspraktikum in zwei verschiedenen Arbeitsfeldern bzw. in zwei verschiedenen Handlungsorten des Gesundheitswesens absolviert zu haben. Denkbar wäre z.B. folgende Einteilung:

Umfang	Handlungsort	Arbeitsfeld
6 Monate	Pflegeheim	Altenpflege
6 Monate	Krankenhaus	Gesundheits- und Krankenpflege

Einzelfallprüfungen zum einjährigem einschlägigen Praktikum

In Einzelfallprüfungen durch den/die Professor/in bzw. Vertretungsprofessor/in für „Gesundheit und Pflege mit dem Schwerpunkt berufliche Didaktik“ (über den Prüfungsausschuss BPG) kann zusätzlich geklärt werden, ob:

- landesrechtlich geregelte Berufsausbildungen im Gesundheitswesen (mit mind. 12 Monate Ausbildungszeit) als einjähriges einschlägiges Berufspraktikum anerkannt werden können,
- ob bundesrechtlich geregelte Berufsausbildungen (weniger als 36 Monate Ausbildungszeit) als einjähriges einschlägiges Berufspraktikum anerkannt werden können,
- ob ein Freiwilliges soziales Jahr (in Umfang von 12 Monaten) in berufsfeldtypischen Betrieben und Einrichtungen als einjähriges einschlägiges Berufspraktikum anerkannt werden kann,
- ob ein Bundesfreiwilligendienst (in Umfang von 12 Monaten) in berufsfeldtypischen Betrieben und Einrichtungen als einjähriges einschlägiges Berufspraktikum anerkannt werden kann und/oder
- ob ein Zivildienst (in Umfang von 12 Monaten) in berufsfeldtypischen Betrieben und Einrichtungen als einjähriges einschlägiges Berufspraktikum anerkannt werden kann.

Folgend finden Sie entsprechende Beispiele:

einjähriges einschlägiges Praktikum	
Beispiele für landesrechtliche geregelte Gesundheitsfachberufe (mit mind. 12 Monaten Ausbildungszeit)	<ul style="list-style-type: none"> • Altenpflegehelfer/in • Fachkraft für Pflegeassistenz • Gesundheits- und Krankenpflegeassistent/in • Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in • Gesundheits- und Pflegeassistent/in • Kranken- und Altenpflegehelferin • Krankenpflegehelferin • Familienpfleger/Familienpflegerin • Medizinische/r Dokumentar/in • Medizinische Fußpflegerin • Staatl. geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in • Staatl. geprüfte/r Ernährungsberater/-in • Staatlich geprüfte Pflegeassistentin
Beispiele für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe (mit weniger als 36 Monaten Ausbildungszeit)	<ul style="list-style-type: none"> • Masseur/in und medizinischer Bademeister/in (Ausbildung: 24 Monate) • Podologe/Podologin (Ausbildung: 24 Monate) • Rettungsassistent/in (2014 ausgelaufen) (Ausbildung: 24 Monate) • pharmazeutisch-technische/r Assistent/in (Ausbildung: 24 Monate + 6 Monate Praktikum in einer Apotheke)
Beispiele für FSJ, Bundesfreiwilligendienst, Zivildienst (in Umfang von 12 Monaten)	<ul style="list-style-type: none"> • beim Blutspendedienst • im Krankenhaus • im Pflegeheim • in Behinderteneinrichtungen • im Rettungsdienst

Abb. eigene Darstellung (Quelle: u.a. Robert Bosch Stiftung 2019)

Für die Durchführung einer Einzelfallprüfung ist Anlage 1 (Formular für die Einzelfallprüfung) zu nutzen.

e.) Tätigkeitsnachweis

Ein kurzer Tätigkeitsnachweis (Übersicht über die inhaltliche und zeitliche Gliederung des Praktikums) ist mit den Praktikumsbescheinigungen beim Immatrikulations- und Prüfungsamt (Frau Schwabe) in der Hochschule Neubrandenburg bis zur Aufnahme des Studiums vorzulegen. Die Praktikumsbescheinigungen müssen den Zeitraum von der Einrichtung bestätigt aufweisen und deren Stempel und Unterschrift enthalten. Zum Nachweis der Tätigkeiten sollte Anlage 2 (Beispiel für die Anfertigung eines Tätigkeitsnachweises zum einschlägigen einjährigen Berufspraktikum) genutzt werden.

3. Verpflichtende Studienberatung

Zur Vermeidung von Nachteilen müssen alle Lehramtsstudieninteressierten rechtzeitig vor Aufnahme des Studiums eine verpflichtende Studienberatung an der Hochschule wahrnehmen.

Diese erfolgt in der Art, dass alle Studieninteressierten mit dem Immatrikulationsbescheid einen Brief zu den speziellen Gegebenheiten im Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe zugesandt bekommen, den sie mit den restlichen Immatrikulationsunterlagen unterschrieben beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einreichen müssen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit mit der Studiengangskoordination in Kontakt zu treten, um eventuelle Nachfragen persönlich zu klären.

4. Anlagen zu den Richtlinien für Zugangsberufe und –praktika

Anlage 1: Formular für die Einzelfallprüfung

Anlage 2: Beispiel für die Anfertigung eines Tätigkeitsnachweises zum einschlägigen einjährigen Berufspraktikum

Anlage 2: Beispiel für die Anfertigung eines Tätigkeitsnachweises zum einschlägigen einjährigen Berufspraktikum
 Stand Oktober 2019

Die Bewerber müssen in einer ähnlichen Form ihren eigenen Tätigkeitsnachweis zu ihrem einschlägigen einjährigen Berufspraktikum erstellen.

Daten zum Praktikanten

Name:	
Vorname:	
Anschrift:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	

inhaltliche und zeitliche Gliederung des Praktikums

Datum	Praxiseinrichtung (Handlungsort, z.B. Krankenhaus)	Arbeitsfeld (z.B. Gesundheits- und Krankenpflege)	Stundenumfang	Aufgaben
Gesamtstunden				
Wochen (Gesamtstunden/40)				

Praktikumsbescheinigungen sind beigelegt.

Ort und Datum	Unterschrift der Praktikantin/des Praktikanten
---------------	--